

Tage nach Beendigung der Uebungen resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Festungs-Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Feuerwerks-Abtheilung am 15. Septbr. d. J., bei den Train-Bataillonen (hinsichtlich der Mannschaften der Train-Stämme), den Landwehr-Bezirks-Commandos ic. zu einem von den General-Commandos zu bestimmenden Termine statt. Die zur halbjährigen Ausbildung eingestellten Train-Mannschaften werden gegen den 1. Novbr. dieses, beziehungsweise den 1. Mai f. J. entlassen. Die Beurlaubung von Deconomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst am 15. Octbr. d. J.

* In Gelle hat aus Anlaß der neueren Uebergriffe der Militärbehörde in der Denkmalangelenheit eine große Volksversammlung stattgefunden, welche die städtischen Behörden zur energischen Wahrung der Rechte der Bürgerschaft auffordert.

* In Folge des neuen Großjährigkeitstermins, welcher in Preußen vom 1. Juli d. J. in Kraft tritt, ist die Frage entstanden, wie es mit Kapitalien zu halten sei, die ausdrücklich „bis zur erlangten Großjährigkeit“ der Erben Andern zur Benutzung überlassen sind. Die Schuldner hatten in diesem Falle darauf gerechnet, daß ihnen das Kapital so lange verbleiben werde, bis der Gläubiger 24 Jahre alt geworden. Nach übereinstimmender Meinung vieler Juristen, in deren Sinne sich auch Behörden bereits ausgesprochen haben, behält der Schuldner in dergleichen Fällen das Kapital bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahr der Erben. Auch Eltern, welchen testamentarisch der Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit zugefallen, bleiben im Besitze dieses Nießbrauches, bis die Kinder das 24. Jahr vollendet haben. Es ist angenommen, daß die Benutzung des Kapitals und der Genuß des Nießbrauches bis zu dem früheren Volljährigkeitstermin auf einem vor Erlaß des neuen Gesetzes erworbenen Rechte beruht, und daß das neue Gesetz eine rückwirkende Kraft, da ihm diese nicht ausdrücklich gegeben ist, auch nicht ausüben kann.

Lauban. Als stellvertretender Polizei-Verwalter über Ober-Langenöls ist der hiesige landrätbliche Privat-Secretair Gustav Schubert verpflichtet worden.

Lauban. Der Gärtner Karl Gottfried Kuttner zu Ober-Halbendorf ist als Orts-Steuer-Erheber der Gemeinde Ober-Halbendorf hier Amts verpflichtet worden.

Öffentliche Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 12. März 1870.

Es wurden folgende Personen verurtheilt:

1) der Häusler Friedrich Wilhelm Heidrich aus Geißdorf, wegen Diebstahls zu 1 Monat Ge-

fängniß, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer;

2) der Häuslersohn Johann Wilhelm Gustav Weise aus Neukretscham, wegen Führung eines falschen Namens und Unterschlagung zu 3 Wochen Gefängniß;

3) die separirte Korbmacher Hera, Caroline geb. Raitzsch aus Mittel-Steinkirch, wegen unbefugter Eröffnung eines Briefes und Diebstahls zu 1 Woche Gefängniß;

4) der Schlosserlehrling Gottlieb Aug. Belzel von hier, wegen einfachen Diebstahls zu 4 Wochen Gefängniß.

Verdienstliches.

* Die zu Görlitz am 11. Februar 1869 verstorbene verwittw. Frau Commerzienrätthin Schmidt, Henriette Elisabeth Friederike geb. Reinmann hat zu Gunsten der Stadt Görlitz letztwillig folgende Legate ausgesetzt:

- a. ein Kapital von 15,000 Thlr. behufs Begründung einer Stiftung zur Unterstützung dreier unverheiratheter, verwaister Mädchen aus den gebildeten Ständen dieser Stadt,
- b. eine jährliche Rente von 100 Thlr. zur Beschaffung von Holz und sonstigem Brennmaterial behufs Vertheilung unter die Ortsarmen,
- c. ein Kapital von 2,000 Thlr., dessen Zinsen durch die dortigen protestantischen Diaconissinnen vierteljährlich an besonders bedürftige würdige Ortsarme vertheilt werden sollen,
- d. eine jährliche Rente von 25 Thlr. für die Vorsteherinnen des dortigen Elisabeth-Vereines zur Einlösung von Pfändern,
- e. eine jährliche Rente von je 5 Thlr. für die beiden dortigen Klein-Kinder-Bewahranstalten,
- f. eine jährliche Rente von 5 Thlr. für das dortige Rettungshaus,
- g. eine jährliche Rente von 10 Thlr. für die dortige Knöpf- und Strick-Anstalt.

Zu den ad a—c bezeichneten Stiftungen ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1869 die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

* Die zu Görlitz verstorbene Ober-Amtmann Tamm hat letztwillig nachstehende Legate ausgesetzt: Der Schule zu Deutsch-Oßig 292 Thlr., der Kirche daselbst 974 Thlr., der Armenkasse daselbst 974 Thlr., der Schule zu Leschwitz 194 Thlr., der Schule zu Rengersdorf 194 Thlr., der Bibelgesellschaft zu Görlitz 390 Thlr., der Missions-Kinder-Erziehungs-Anstalt zu Riesky 1948 Thlr., dem Schullehrer-Seminar zu Reichenbach 5844 Thlr., dem mit diesem Seminare verbundenen Waisenhaus daselbst 3896 Thlr., dem Oberlausitzer Verein zur Besserung verwairster Kinder zu Görlitz 3896 Thlr., der Gustav-Adolph-Stiftung zu Berlin 9740 Thlr.